

Alte Spekulationsverluste jetzt richtig einsetzen

LSW GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Schulze-Delitzsch-Straße 18-20
71706 Markgröningen
Telefon: (07145) 9 94-0
Telefax: (07145) 9 94-44
www.lsw-steuer.de

Geschäftsführer
Karl-Heinz Luithardt
Steuerberater, Vereidigter Buchprüfer
Rainer Schmid
Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt (FH)
Bernd Weigold
Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt (FH)

25. Oktober 2010

Die Verluste aus der Zeit vor der Abgeltungssteuer können nur noch bis zum Jahr 2013 in vollem Umfang steuerlich geltend gemacht werden.

Durch die Verluste, die sich durch die Finanzmarktkrise ergeben haben ist das Thema Verlustverrechnung von Altverlusten (Verluste bis Ende 2008) in den Mittelpunkt für Kapitalanleger gerückt. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren, die vor der Einführung der Abgeltungssteuer realisiert wurden (sog. Altverluste), können nur noch zeitlich befristet **bis zum 31.12. 2013** mit Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren verrechnet werden.

Spekulationsverluste i. S. des § 23 EStG alter Fassung konnten grundsätzlich nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG verrechnet werden. Mit der Einführung der Abgeltungssteuer wurde jedoch die Definition geändert: Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren führen in Zukunft nicht mehr zu sonstigen Einkünften i. S. des § 23 EStG, sondern zu Einkünften aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Absatz 2 EStG. Eine Verrechnung mit laufenden Erträgen wie Zinsen oder Dividenden ist nach dem Gesetz nicht möglich. Für viele Anleger wären die Altverluste daher steuerlich verloren gewesen, wenn der Gesetzgeber nicht eine zeitlich befristete Verrechenbarkeit mit Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren eingeführt hätte.

Durch diesen relativ kurzen Verrechnungszeitraum ergibt sich ein zeitlicher Druck.

Für die Verlustverrechnung weisen die Banken die Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren i. S. des § 20 Absatz 2 EStG, die bis einschließlich 2013 mit Altverlusten verrechenbar sind, gesondert aus. Die Verrechnung erfolgt aber über die Einkommensteuererklärung.

Strategien zur Nutzung von Altverlusten

Im Folgenden sollen nun Möglichkeiten zur gezielten Nutzung von Altverlusten dargestellt werden.

Altverluste können mit sämtlichen Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren verrechnet werden. Hierzu zählen z. B. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anleihen, Finanzinnovationen, Zertifikaten und Anteilen an offenen Fonds.

Diese Strategie erfordert aber, auch im Hinblick auf den befristeten Zeitkorridor, wiederum eine spekulative Anlagepolitik. Viele Anleger ziehen sich derzeit aber auf sicherere und weniger spekulative Anlagestrategien zurück.

Wer aufgrund der erlittenen Verluste oder aufgrund seiner Markteinschätzung derzeit lieber konservativ anlegt, kann trotzdem ein paar Strategien für den kurzen

Zeitraum bis Ende 2013 nutzen um die Verlustvorträge nicht steuerlich verfallen zu lassen.

Leitfaden vom 25. Oktober 2010
Alte Spekulationsverluste jetzt
richtig einsetzen

Verkauf und Rückkauf

Um Altverluste zu nutzen, können gezielt Gewinne realisiert werden, indem Wertpapiere mit Kursgewinnen verkauft und anschließend sofort wieder gekauft werden. Abgesehen von den Kauf- und Verkaufsspesen und eventuellen geringen Kursänderungen zwischen Verkauf und Wiederkauf, kann dann eine Anlage de facto gehalten werden, aber die Gewinne zur Verrechnung mit Altverlusten nutzbar gemacht werden. Der BFH hat jüngst entschieden, dass hierin kein Gestaltungsmissbrauch i. S. des § 42 AO zu sehen ist, wenn Kauf- und Verkaufskurs unterschiedlich sind. Im Extremfall gilt dies selbst dann, wenn die Wertpapiere am gleichen Tag in gleicher Art und Anzahl wieder gekauft werden.

Timing zum Jahreswechsel

Sofern ein Anleger mehrere Wertpapiere veräußern will, von denen ein Teil Gewinne und ein Teil Verluste ausweist, kann taktisch wie folgt vorgegangen werden, falls die Verkaufsentscheidung zum Jahreswechsel ansteht. Wertpapiere mit Kursgewinnen werden noch im laufenden Jahr veräußert und stehen somit voll zur Verrechnung mit Altverlusten zur Verfügung. Die verlustbehafteten Papiere werden dann zu Beginn des neuen Jahres veräußert.

Zerobonds und Abzinsungspapiere

Zero-Bonds, unverzinsliche Schatzanweisungen und abgezinsten Sparbriefe werden in der Regel unter pari erworben und sammeln dann den Zins in Ihrem Kurs an, um schließlich zu max. 100% veräußert bzw. zurückgezahlt zu werden. Steuerrechtlich entsteht bei diesen Anlageformen ein Kursgewinn, der mit Altverlusten verrechenbar ist.

Lasse Sie sich von Ihrem Bankberater über die optimale Anlagestrategie zur Alt-Verlustverrechnung beraten.

Dieser Leitfaden soll nur erste Informationen geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.